

Informationsblatt zur E-Card Einführung

Allgemeines zur E-Card

Die Gebühr für die E-Card auch Service-Entgelt genannt beläuft sich auf € 10,-- pro Person pro Jahr. Für folgende Personen ist das Service-Entgelt durch den Dienstgeber abzuführen:

- Dienstnehmer
- Lehrlinge
- Personen in einem Ausbildungsverhältnis
- freie Dienstnehmer
- Dienstnehmer, die aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit mindestens die Hälfte ihres Entgelts fortgezahlt bekommen
- Ehegatten oder Lebensgefährten dieser Personen, die als Angehörige zum Stichtag mitversichert sind
- Bezieher einer Ersatzleistung für Urlaubsentgelt sowie für Bezieher einer Kündigungentschädigung

Befreit vom Service-Entgelt sind:

- Dienstnehmer, die am Stichtag keine Bezüge erhalten (z.B. Wochenhilfe, Karenz nach dem MSchG/VKG, Präsenzdienst bzw. Zivildienst)
- Dienstnehmer, die aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit weniger als die Hälfte ihres Entgelts fortgezahlt bekommen
- geringfügig Beschäftigte
- Personen, von denen bekannt ist, dass sie bereits im ersten Quartal des nachfolgenden Kalenderjahres die Anspruchsvoraussetzungen für eine Eigenpension erfüllen werden
- als Angehörige geltende Kinder

Das Service-Entgelt ist vom Dienstgeber für jene Personen abzuführen, die mit 15. November in einem Beschäftigungsverhältnis zu ihm stehen. Das Service-Entgelt bezieht sich immer auf das nachfolgende Kalenderjahr und ist erstmals im November 2005 für das Jahr 2006 einzuheben.

Das Service-Entgelt vermindert die LSt.-BMGL, weil es im Gegensatz zu den Krankenscheingebühren als Pflichtbeitrag und nicht als Behandlungskostenbeitrag gesehen wird. Für den Dienstnehmer vermindert sich der Auszahlungsbetrag um das einzubehaltende Service-Entgelt.

Gemeldet wird das Service-Entgelt von Selbstabrechnern über die Verrechnungsgruppe N89 mit der Beitragsnachweisung für November. Für Vorschreibetriebe steht ein eigenes Formular für die Abfuhr des Service-Entgeltes zur Verfügung.

Die E-Card in EP-Lohn

Beim Dienstnehmer finden Sie eine Option, mit der Sie definieren können ob das Service-Entgelt für die E-Card für diesen Dienstnehmer verrechnet werden soll. Standardmäßig setzt EP-Lohn diese Option. Ausgenommen sind geringfügig beschäftigte Personen. Bitte überprüfen Sie die Einstellungen der Dienstnehmer, damit sie keine falschen Abrechnungsergebnisse erhalten.

Für Angehörige kann im Dienstnehmerstamm direkt beim betreffenden Angehörigen festgelegt werden, ob für diesen das Service-Entgelt über den angemeldeten Dienstnehmer abzuführen ist. Von EP-Lohn wird hier keine Voreinstellung vorgenommen. Bei allen Angehörigen ist demnach die Option für das einbehalten des Service-Entgeltes deaktiviert.

Um das Service-Entgelt korrekt melden zu können, wurde die Beitragsnachweis entsprechend angepasst und ein Ausdruck bzw. ein Export für die Vorschreibetriebe eingeführt. Bitte beachten Sie, dass die geänderten Exporte erst ab November 2005 verwendet werden können. Wenn Sie im Oktober noch eine Beitragsnachweisung zu senden haben, exportieren Sie diese bevor Sie das EP-Lohn Update durchführen.